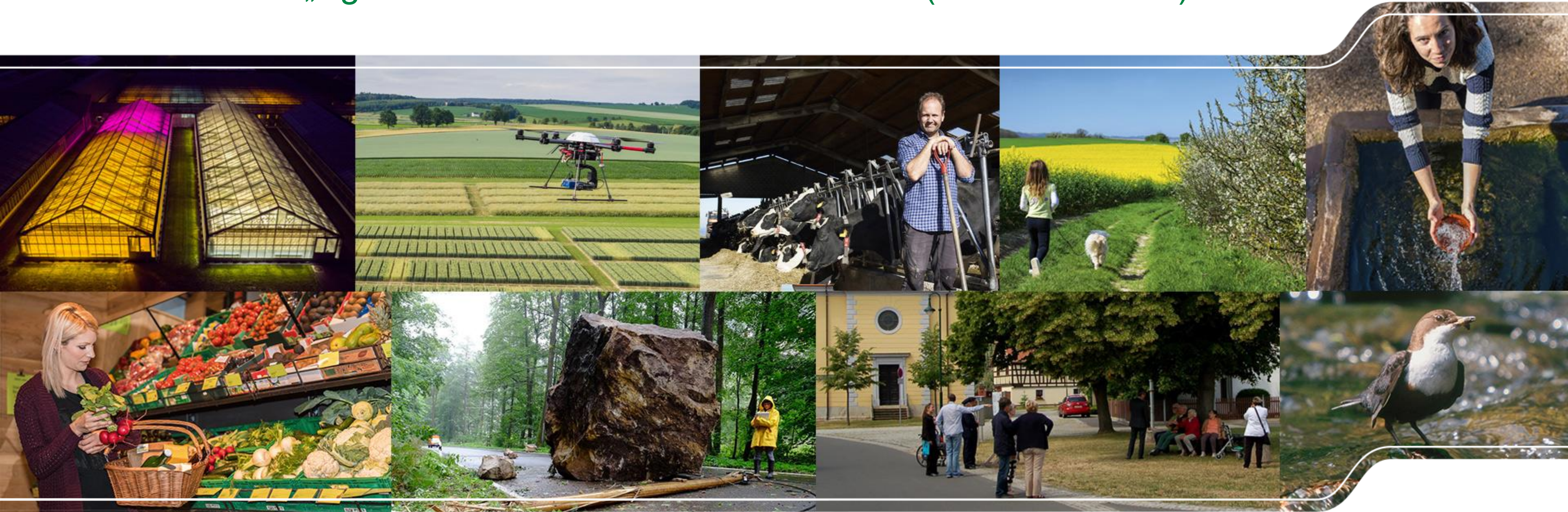


Förderperiode 2023 - 2027

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)



Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

- Maßnahmen auf Ackerland
 - Teilnahmeanträge 2022 – Ergebnis
 - Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

- Maßnahmen auf Grünland
 - Teilnahmeanträge 2022 – Ergebnis
 - Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

- Aktueller Stand und weiteres Verfahren
 - Teilnahmeantrag
 - Auszahlungsantrag (Sammelantrag)
 - Kontrollen und Bewilligung / Auszahlung
 - Erweiterungs- / Ersetzungs-Teilnahmeantrag
 - Fachinformationsveranstaltungen / Informationen
 - Ansprechpartner

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Teilnahmeanträge (TnA) 2022 – Ergebnis

- 215 Betriebe mit TnA für FRL AUK/2023, davon 98 Betriebe mit Maßnahmen auf Ackerland
- 13 Maßnahmen beantragt (von insgesamt 18 Maßnahmen)
- 5 Maßnahmen nicht beantragt (AL4, AL7, AL9, AL13, AL14)
- Schwerpunkte sind die Maßnahmen
 - AL3 (Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus)
 - AL5b (Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland)
 - AL5c (Mehrjährige Blühfläche)
 - AL6a / b (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker / für Vögel der Feldflur)
 - AL15 (Überwinternde Stoppel)

➔ siehe nachfolgende Auswertung nach Anzahl Betriebe bzw. Anzahl Schläge je Maßnahme

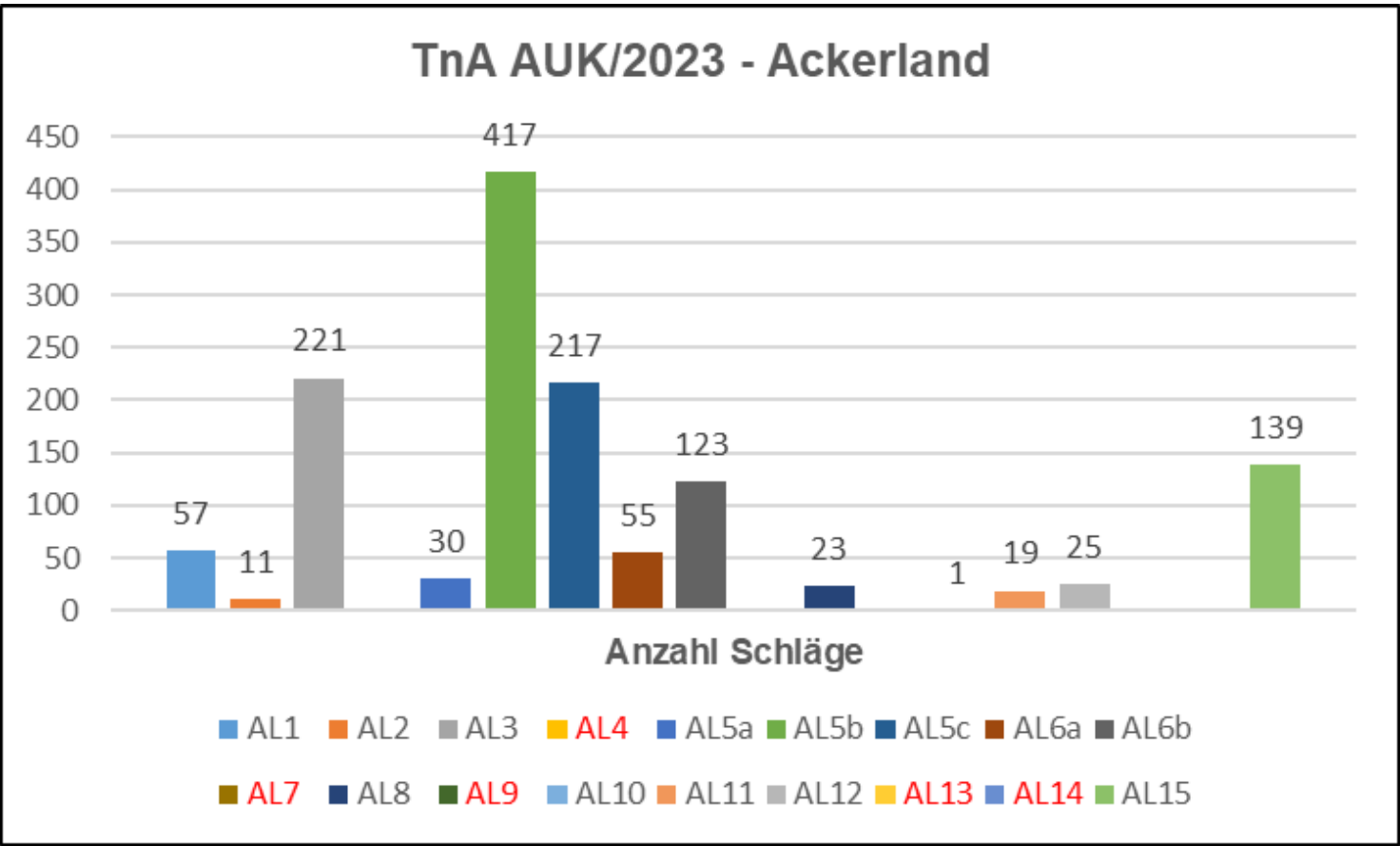
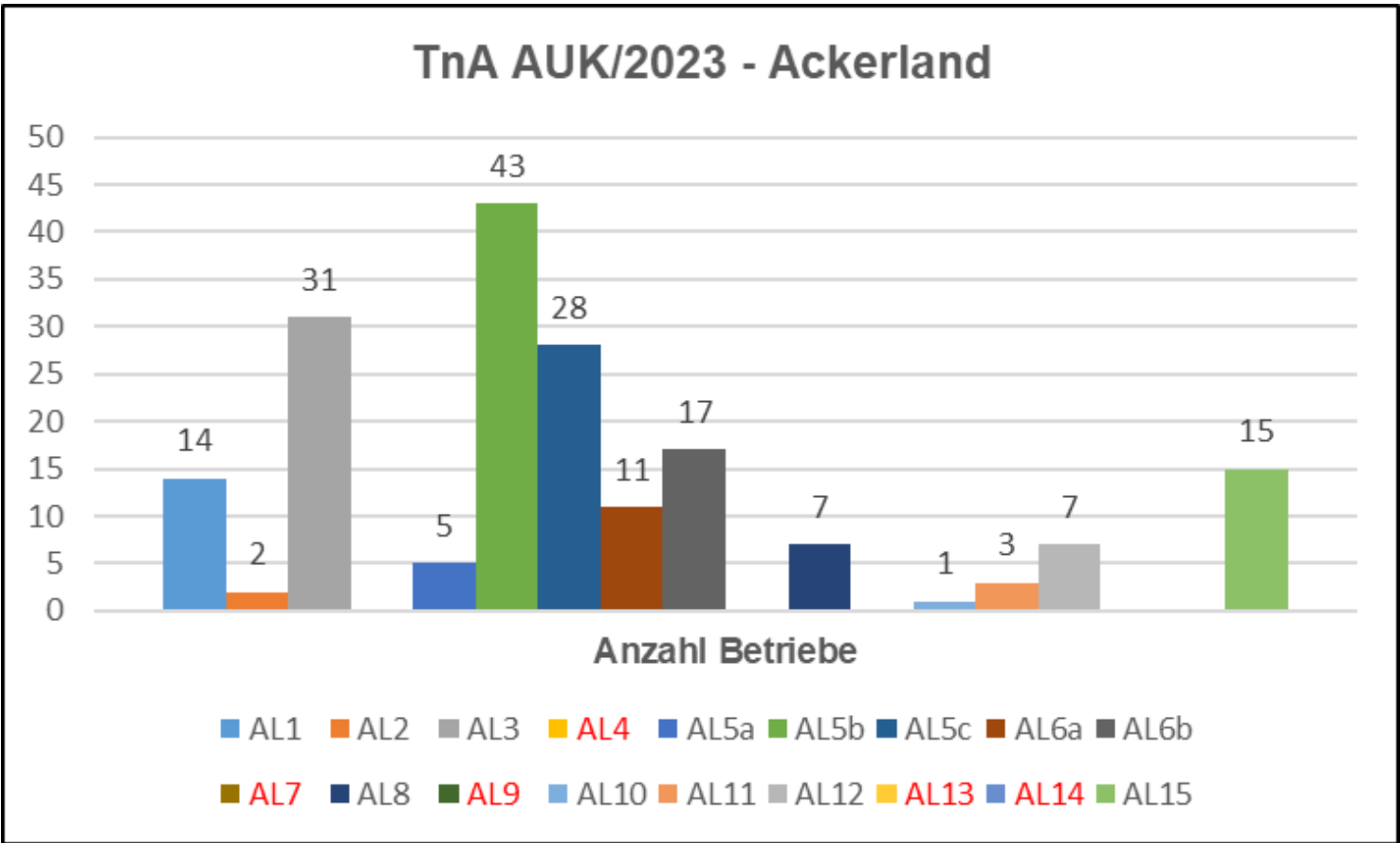
Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Teilnahmeanträge (TnA) 2022 – Ergebnis

■ Auswertung Anzahl der Betriebe je Maßnahme

■ Auswertung Anzahl der Schläge je Maßnahme



Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Maßnahmenübersicht

Wasserqualität	Biodiversität	Bodenschutz
<p><u>AL 1</u> Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p><u>AL 5a</u> Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p><u>AL 7</u> Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>
<p><u>AL 2</u> Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p><u>AL 5b</u> Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p><u>AL 8</u> Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>
<p><u>AL 4</u> Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p><u>AL 5c</u> Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p><u>AL 9</u> Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>
<p><u>AL 12</u> Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p><u>AL 6a</u> Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha</p>	<p><u>AL 10</u> Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>
<p><u>AL 13</u> Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p><u>AL 6b</u> Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p><u>AL 15</u> Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>
		<p><u>AL 3</u> Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
		<p>Genetische Ressourcen</p>
		<p><u>AL 11</u> In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
		<p>Wald</p>
		<p><u>AL 14</u> Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>

Internetseite
<https://lsnq.de/auk2023>

- ▾ Förderrichtlinie
- ▾ Antragsverfahren
- ▾ Maßnahmen auf Ackerland
- ▾ Maßnahmen auf Grünland
- ▾ Umsetzung der Maßnahmen
- ▾ Wichtige Informationen und Unterlagen
- ▾ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Anbau beziehungsweise Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart.
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung.

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 13 genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Bruttoschlages möglich.
- Allgemeine Hinweise der Fachbehörden sind unter [Hinweise_Allg_AL.pdf](#) zu finden.

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Steckbriefe (Beispiel AL3)

AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus					
Kulisse: keine, Ackerland im Freistaat Sachsen, jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 199 EUR/ha; 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum		Hinweise:			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Mischungen mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 		<p>Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 3.pdf zu finden.</p>			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (- 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

im Folgenden wichtige Hinweise zu allgemeinen Förderverpflichtungen und zu den in TnA vertretenen Maßnahmen

Steckbriefe übersichtlich und informativ, sollten als Infomaterial vorliegen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

- Förderung nur entsprechend ggf. vorgegebener Förder- oder Gebietskulisse
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen in digitaler Form
 - zukünftig direkte Erfassungsmöglichkeit in DIANAweb vorgesehen (nicht verpflichtend)
 - auch eigene digitale Lösungen möglich (z. B. digitale Schlagkarteien)
 - wichtig: digital und entsprechend der Mindestanforderungen für schlagbezogene Aufzeichnungen
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere eine nicht sachgerechte Beweidung (z. B. Maßnahme AL1, AL5a, AL5c)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

- Bewirtschaftung dauerhaft begrünter Flächen auf Ackerland
- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfütterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfütterkulturen) angerechnet wurden
- jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11., Beweidung ist zulässig, aber nur bestands- und bodenschonend
- kein Umbruch, Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Mindestbreite des Bruttoschlages 10 Meter

❖ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Ackerland

Um alle Aktualisierungen der Hinweise und Empfehlungen anzeigen zu lassen, löschen Sie bitte Ihren Browserverlauf (inkl. Cookies)!

❖ [Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Ackerland](#)
(*pdf, 0,72 MB)

❖ [AL 1 - Gewässer und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen](#)
(*pdf, 0,35 MB)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

- kein Anbau von E-Weizen (Eliteweizen), Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten gemäß § 13a Düngeverordnung
- die Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete (§ 13a DüV) liegen
- diese Verpflichtung gilt ebenfalls als eingehalten, wenn auf Flächen, die in diesen betroffenen Gebieten liegen, gleich- oder höherwertigen Maßnahmen der FRL AUK/2023 durchgeführt werden, (gilt für die Maßnahmen AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 sowie sonstige nichtproduktive Flächen)
- durch den Verzicht des Anbau der genannten Kulturen sollen die vergleichsweise hohen N-Rückstände nach der Ernte vermieden werden

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus

- jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Mischungen mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen (Maßnahme darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden)
- keine Reinsaaten Gräser (NC 424 ausgeschlossen) → Auszug fachl. Empfehlungen
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

❖ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

❖ AL 3 - Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (*.pdf, 0,66 MB)

Weitere Hinweise und Empfehlungen

- In Ackerfutturgemengen aus Leguminosen und Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen soll sich der Bestand überwiegend aus Leguminosen zusammensetzen (Bestandesanteil > 50 %).

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland

- die Selbstbegrünung soll jährlich erfolgen, nach dem die Schwarzbrache bis zum 31.03. mechanisch hergestellt wurde
- die Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09. ist einzuhalten
- Es wird eine Bruttoschlagfläche bis 10 ha gefördert, bei größeren Schlägen wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt
- eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. - 15.09.
- jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. möglich; Ausnahmen nur nach Genehmigung
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL5c – Mehrjährige Blühfläche

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgaben
- sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaat auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen
- im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt zulässig
- jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Durchführung eines Pflegeschnitts im Zeitraum vom 15.06. – 31.07., dabei sind jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, Mulchen ist nicht erlaubt, sachgerechte Beweidung zwischen dem 16.09. und 31.03. auf dem Teil der Fläche, der den letzten Pflegeschnitt erhalten hat, möglich
- Bewirtschaftungspause ab 01.04. – 15.09. (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung

❖ Wichtige Informationen und Unterlagen

AL 5c – Saatgutmischungen

Gemäß den Förderverpflichtungen der Maßnahme AL 5c - Mehrjährige Blühfläche, ist der „Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe“ zu erbringen. Diese Vorgaben beziehen sich auf die

- zulässigen Blühmischungen inklusive der Ansaatstärke (siehe Blühmischungen ohne Kombination mit FRL ÖBL/2023)
- Bedingungen für Blühmischungen bei einer Kombination mit Maßnahmen der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (siehe Blühmischungen bei Kombination mit FRL ÖBL/2023)

❖ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen auf Ackerland

❖ [AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland \(*.pdf, 0,54 MB\)](#)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

- Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder jedes 2. Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr oder bei zweijährigem Ackerfutterbau mindestens dreimal in fünf Jahren Getreideanbau
- keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung
- mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09.
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel
- Häufige Frage: Welche Kulturen, die kein Getreide im herkömmlichen Sinne sind, können als „Getreideersatz“ angebaut werden? AL 6a: Buchweizen, Amarant, Quinoa, Lein, brauner Senf, schwarzer Senf, Mohn = möglich

Hinweise:

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise [AL 6a.pdf](#) zu finden.

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

- jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte
- keine Untersaaten
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Aussaat bis zum 15.09. des Antragsjahres
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde z. B. bei Ambrosia Aufkommen)
- mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09.
- Häufige Frage: Welche Kulturen, die kein Getreide im herkömmlichen Sinne sind, können als „Getreideersatz“ angebaut werden? AL 6b: Buchweizen, Amarant, Quinoa = möglich

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

- Bewirtschaftung von mindestens drei Bruttoschlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock
- Bewirtschaftung mit mindestens drei unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen (Brachen und Mischkulturen sind zugelassen und zählen als eigene Kultur)
- Jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Blattfrucht und auf mindestens einem anderen eine Halmfrucht. Jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Winterung und auf mindestens einem anderen eine Sommerung.

❖ Wichtige Informationen und Unterlagen

AL 8 – Spezifische NC-Liste

☞ [AL 8 NC - Liste \(HF und BF\) \(*.pdf, 0,20 MB\)](#)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland

- faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd
- Die Maßnahme kann ausschließlich in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b oder AL 5c gemäß FRL AUK/2023 beantragt werden.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise [AL 10.pdf](#) zu finden.

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL11 – In situ Erhalt seltener Kulturen

- jährlicher Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen gemäß Vorgaben der landesspezifischen Sorten- bzw. Artenauswahlliste (Rote-Liste Nutzpflanzen.pdf)
- Nachweis eines Saatgutbeleges mit Sortenbezeichnung ...

❖ Wichtige Informationen und Unterlagen

AL 11 – Landesspezifische Sorten- und Artenliste

❖ Liste der in Sachsen förderfähigen Sorten und Kulturarten im Rahmen der Anbauförderung „AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen“ (*.pdf, 0,36 MB)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL12 – Schwarzbrachestreifen am Feldrand

- Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens am Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht
- mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen ...

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

AL15 – Überwinternde Stoppel

- Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras)
- kein Anbau von Mais
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Gibt es Fragen?

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Teilnahmeanträge (TnA) 2022 – Ergebnis

- 215 Betriebe mit TnA für FRL AUK/2023, davon 189 Betriebe mit Maßnahmen auf Grünland (einschl. Biotoppflegemahd)
- 19 Maßnahmen vertreten (von insgesamt 25 Maßnahmen)
- 6 Maßnahmen nicht vertreten (GL2b, GL3b, GL6, GL9, GL10, GLB2c)
- Schwerpunkte sind die Maßnahmen
 - GL1a (Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung – 6 Kennarten)
 - GL4a (Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen)
 - GL4b (Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern)
 - GL5a bis GL5d (Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit verschiedenen Terminvorgaben)
 - GLB1c / d (Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher / extrem hoher Erschwernis)

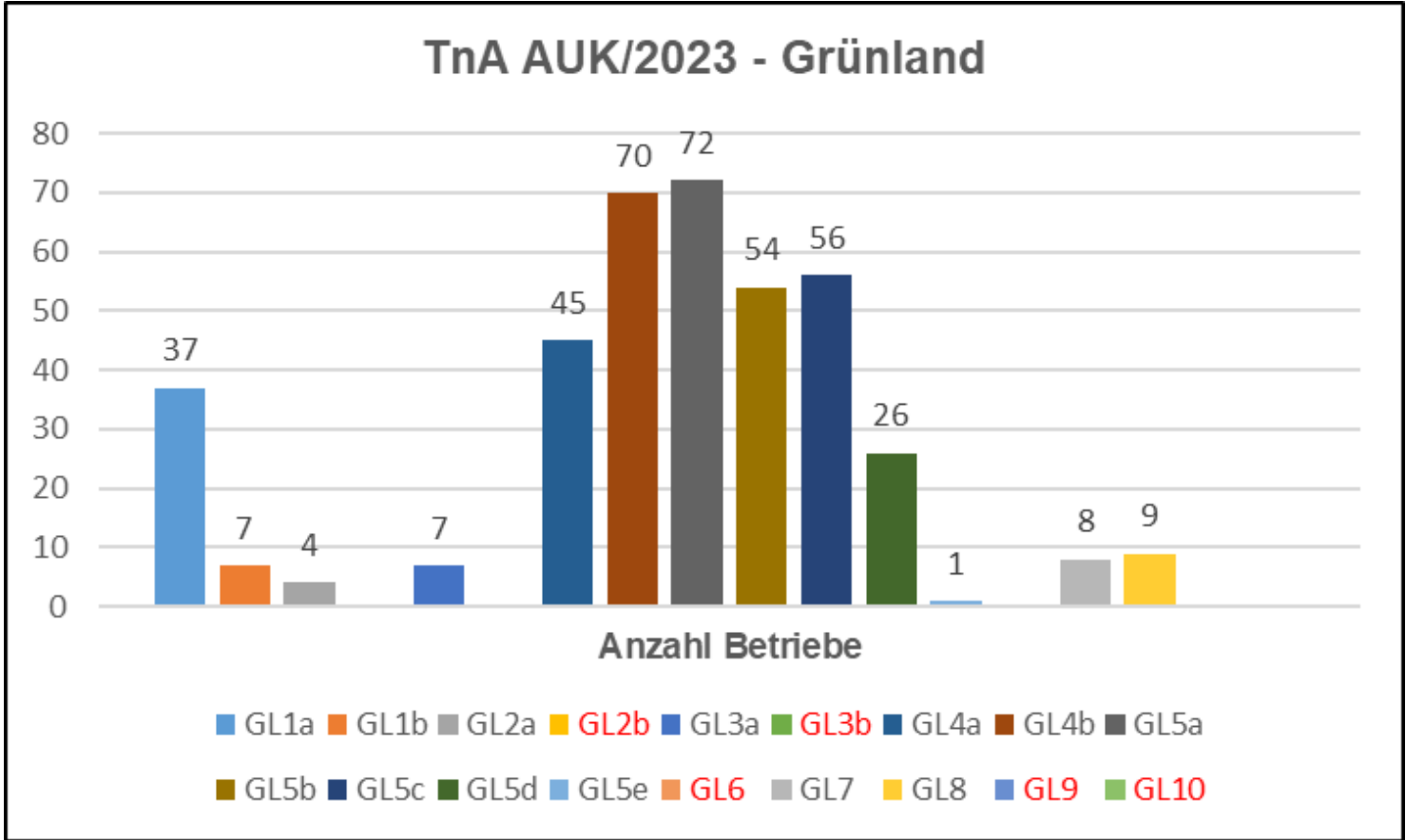
➡ siehe nachfolgende Auswertung nach Anzahl Betriebe bzw. Anzahl Schläge je Maßnahme

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

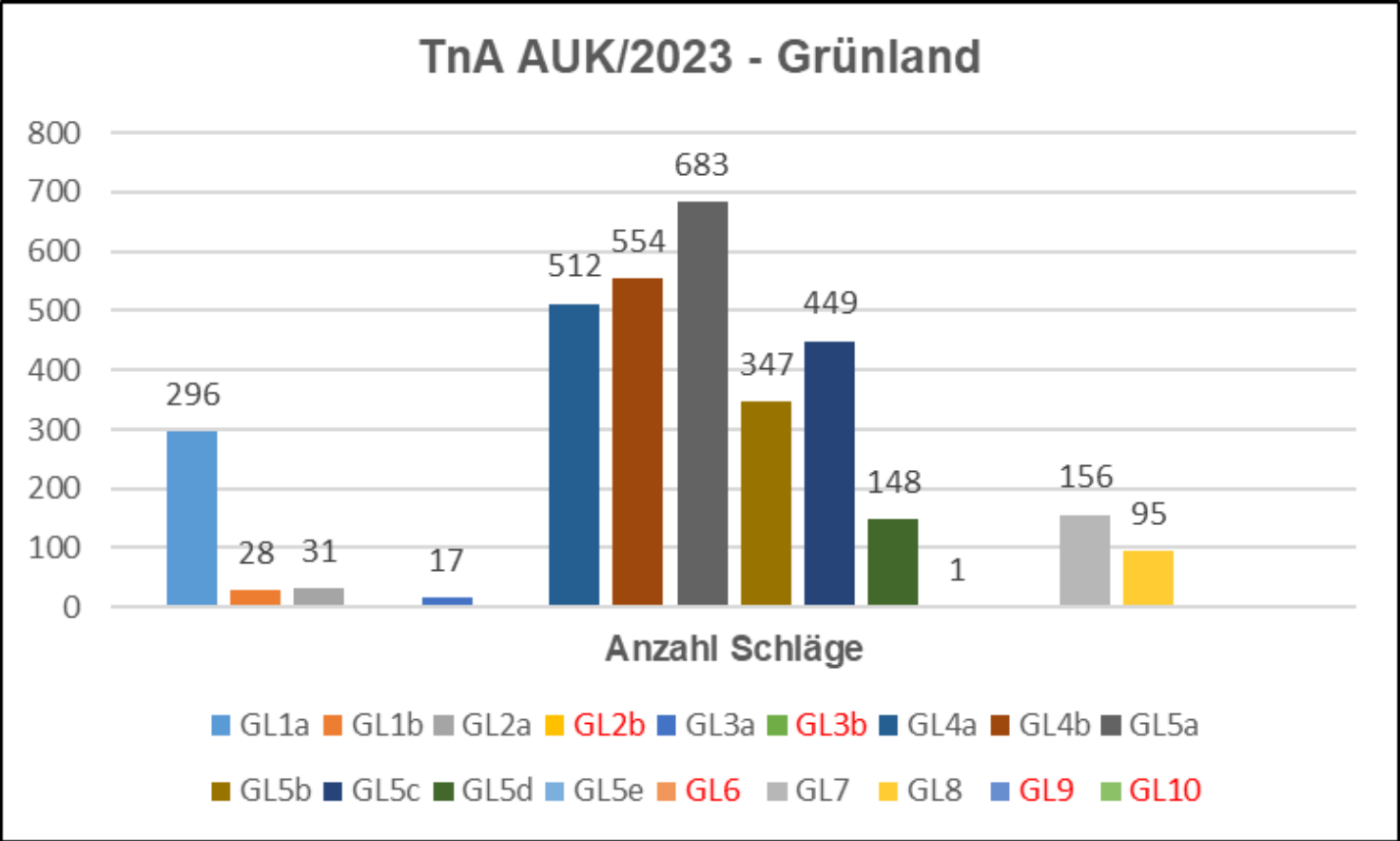
Maßnahmen auf Grünland – Teil A (ELER)

Teilnahmeanträge (TnA) 2022 – Ergebnis

Auswertung Anzahl der Betriebe je Maßnahme



Auswertung Anzahl der Schläge je Maßnahme

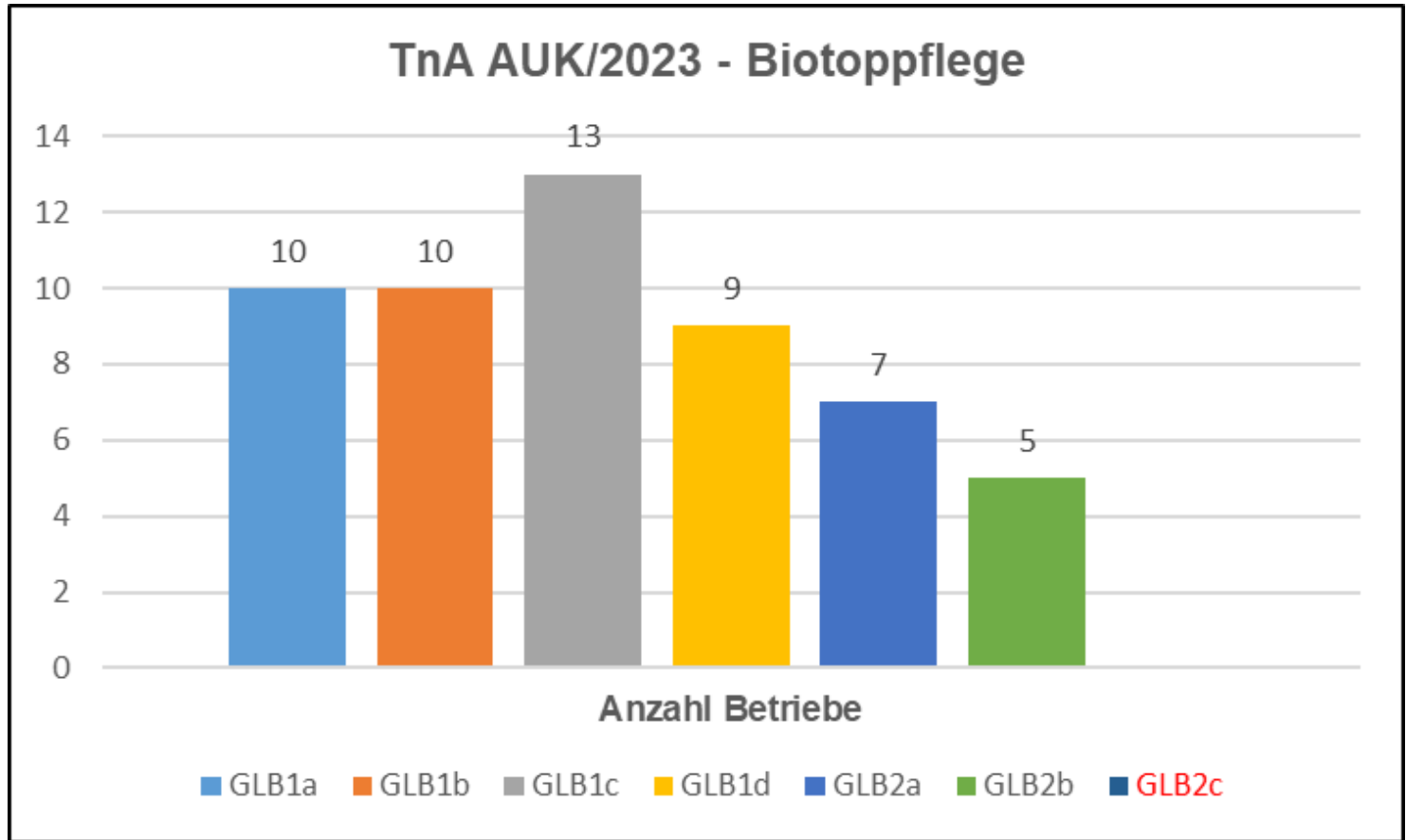


Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

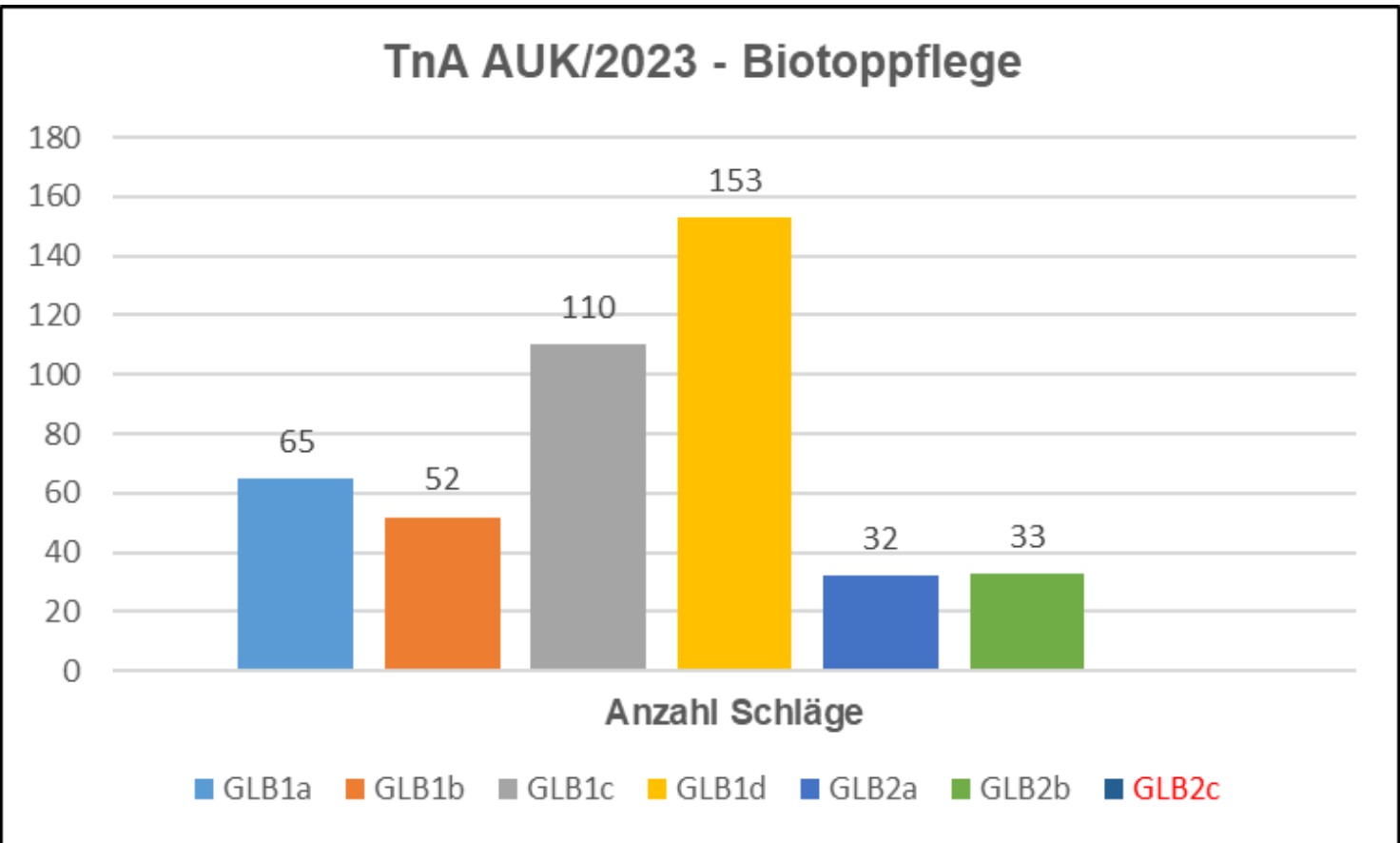
Maßnahmen auf Grünland – Teil B (GAK)

Teilnahmeanträge (TnA) 2022 – Ergebnis

■ Auswertung Anzahl der Betriebe je Maßnahme



■ Auswertung Anzahl der Schläge je Maßnahme



Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Maßnahmenübersicht

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)				
<p>GL 1a Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten</p> <p>2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p>GL 3a Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>525 EUR/ha</p>	<p>GL 5a Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06.</p> <p>397 EUR/ha</p>	<p>GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung</p> <p>311 EUR/ha</p>	<p>GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland</p> <p>1.145 EUR/ha</p>
<p>GL 1b Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten</p> <p>2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p>GL 3b Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5b Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06.</p> <p>422 EUR/ha</p>	<p>GL 7 Staffelmahd auf Grünland</p> <p>64 EUR/ha</p>	<p>GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung</p> <p>639 EUR/ha</p>
		<p>GL 5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08.</p> <p>482 EUR/ha</p>	<p>GL 8 Faunaschonende Mahd auf Grünland</p> <p>57 EUR/ha</p>	
FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)				
<p>GL 2a Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen</p> <p>364 EUR/ha</p>	<p>GL 4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen</p> <p>409 EUR/ha</p>	<p>GL 5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause</p> <p>534 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	
<p>GL 2b Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen</p> <p>2.943 EUR/ha</p>	<p>GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern</p> <p>380 EUR/ha</p>	<p>GL 5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause</p> <p>329 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis</p> <p>GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>	

Internetseite
<https://lsnq.de/auk2023>

- ▾ Förderrichtlinie
- ▾ Antragsverfahren
- ▾ Maßnahmen auf Ackerland
- ▾ Maßnahmen auf Grünland
- ▾ Umsetzung der Maßnahmen
- ▾ Wichtige Informationen und Unterlagen
- ▾ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen
<ul style="list-style-type: none">➤ Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.➤ Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.➤ Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.➤ Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.
Allgemeine Förderverpflichtungen
<ul style="list-style-type: none">➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.➤ Beantragung und Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart (Nutzungscode).➤ Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen.➤ Kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte, Entwicklungspflege).
Allgemeine Hinweise
<ul style="list-style-type: none">➤ Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.➤ Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen auf Grünland (einschließlich Biotoppflegemahd) genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.➤ Ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.➤ Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise Allg_GL.pdf zu finden.

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – Steckbriefe (Beispiel GL5a)

GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 01.06.					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:		397 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens zwei Nutzungen pro Jahr ➤ erste Nutzung als Mahd ab 01.06., Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 		Hinweise: Ausnahmen zu: - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten, - einer Vorweide sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde). Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 5ab.pdf zu finden.			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Maßnahmeübersicht, allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sowie Steckbriefe der beantragten Maßnahmen solte jeder vorliegen haben

im Folgenden wichtige Hinweise zu allgemeinen Förderverpflichtungen und zu den in TnA vertretenen Maßnahmen

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

Allgemeine Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

- Förderung nur entsprechend vorgegebener Förder- oder Gebietskulisse
- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen in digitaler Form
 - zukünftig direkte Erfassungsmöglichkeit in DIANAweb vorgesehen (nicht verpflichtend)
 - auch eigene digitale Lösungen möglich (z. B. digitale Schlagkarteien, Excel-Tabellen...)
 - wichtig: digital und entsprechend der Mindestanforderungen für schlagbezogene Aufzeichnungen
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen
- kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfschnitte ...)
- ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden, keine Vorgaben zur Lage innerhalb des Schlages

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL1a / b – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung – sechs / acht Kennarten

- Nachweis der Kennarten – eigene Erfassung anhand vorgegebener Referenzliste und Methode und Vorhalten für mögliche Kontrollen (siehe <https://lsnq.de/auk2023> → Rubrik „Wichtige Informationen und Unterlagen“)

GL 1 – Kennartenliste

Methodenanpassung/Aktualisierung zur Bestimmungshilfe der Kennarten für die Maßnahme GL 1 Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung mit sechs beziehungsweise acht Kennarten.

☞ Artenreiches Grünland in Sachsen erhalten und honorieren (*.pdf, 0,59 MB)

☞ Publikation - Artenreiches Grünland in Sachsen

- mindestens eine Nutzung pro Jahr (Mahd mit Beräumung oder Beweidung)
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mind. 10 % bis max. 20 % des Schlages bei Mahd ist Pflicht (oder Inanspruchnahme der ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland), bei Beweidung fakultativ möglich (bis max. 20 % des Schlages)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue

- mindestens eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Nutzung pro Jahr (Mahd mit Beräumung und/oder Beweidung)
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mind. 10 % bis max. 20 % des Schlages bei Mahd ist Pflicht (oder Inanspruchnahme der ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland), bei Beweidung fakultativ möglich (bis max. 20 % des Schlages)
- auentypische Strukturen (z. B. Vernässungen, Schotterflächen etc.) auf bis zu 10 % des Schlages zulässig

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL3a – Offenlandbiotope mit partieller und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

- partieller faunaschonender Pflegeschnitt mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder durch Handmahd (Mahd mit Beräumung)
- jährlich wechselnd ca. 50 % des Schlages zwischen 01.08. und 15.11.
- keine Beweidung
- kein Einsatz von Düngemitteln, Kalk und PSM
- mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen) zwischen 15.09. und 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf max. 50 % des Schlages zulässig (ausgenommen ungenutzte Bereiche)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

GL4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern

- je 3 Nutzungsvarianten gemäß Förderkulisse, Wechsel innerhalb Verpflichtungszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen
- GL4a – Beweidung nur mit Schafen und/oder Ziegen
- GL4b – Beweidung mit Rindern und/oder Equiden, nach Genehmigung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, keine Nach- und Übersaaten
- keine Zufütterung (ausgenommen Mineralstoffe)
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mind. 10 % bis max. 20 % des Schlages bei Mahd ist Pflicht (oder Inanspruchnahme der ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland), bei Beweidung fakultativ möglich (bis max. 20 % des Schlages)
- mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen) zwischen 15.09. und 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf max. 50 % des Schlages zulässig (ausgenommen ungenutzte Bereiche)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL5a bis GL5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

- spezifische Nutzungsvorgaben (Art, Anzahl, Termine)
 - GL5a – erste Mahd ab 01.06.
 - GL5b – erste Mahd ab 15.06.
 - GL5c – erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. (zwei Varianten, Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen)
 - GL5d – lange Nutzungspause (zwei Varianten, Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen)
 - GL5e – kurze Nutzungspause
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM
- keine Nach- und Übersaaten
- Belassen von ungenutzten Bereichen von mind. 10 % bis max. 20 % des Schlages bei Mahd ist Pflicht (oder Inanspruchnahme der ÖR1d – Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland), bei Beweidung fakultativ möglich (bis max. 20 % des Schlages)
- mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen) zwischen 15.09. und 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf max. 50 % des Schlages zulässig (ausgenommen ungenutzte Bereiche)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL7 – Staffelmahd auf Grünland

- erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen
- Mahd auf jeweils ca. 50 % der Fläche
- bei Kombination mit anderen GL-Maßnahmen Vorgabe zu ungenutzten Bereichen beachten
- bei Kombination mit anderen GL-Maßnahmen ggf. Terminvorgaben beachten
- Anzeige der ersten Teilmahd notwendig bei alleiniger Beantragung oder bei Kombination mit GL-Maßnahme ohne Terminvorgabe
- Rotation möglich, d. h. innerhalb des Verpflichtungszeitraumes jährlich mindestens auf einem Schlag

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GL8 – Faunaschonende Mahd auf Grünland

- faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder als Handmahd
- Rotation möglich, d. h. innerhalb des Verpflichtungszeitraumes jährlich mindestens auf einem Schlag

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Maßnahmen auf Grünland – Biotoppflege

Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen – wichtige Hinweise

GLB1 – Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd

GLB1a – mittlere Erschwernis

GLB1b – hohe Erschwernis

GLB1c – sehr hohe Erschwernis

GLB1d – extrem hohe Erschwernis

GLB2 – Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd

GLB2a – mittlere Erschwernis

GLB2b – hohe Erschwernis

GLB2c – sehr hohe Erschwernis (nicht beantragt)

- mind. einmal bzw. zweimal jährliche faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder als Handmahd
- jeweils 4 Nutzungsvarianten gemäß Vorgabe in der Förderkulisse, Wechsel innerhalb Verpflichtungszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen
- kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, keine Nach- und Übersaaten
- Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % fakultativ möglich, Rotation und überjähriges Stehenlassen dieser Bereiche ist möglich
- mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen) zwischen 15.09. und 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf max. 50 % des Schlages zulässig (ausgenommen ungenutzte Bereiche)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Gibt es Fragen?

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Teilnahmeantrag (TnA)

- Teilnahmebestätigung für Maßnahmen nach Teil A (ELER = AL + GL) wurde Anfang März verschickt
- wesentliche Inhalte bzw. Aussagen:
 - Auflistung der bestätigten Maßnahmen (ohne Flächengrößen)
 - Festsetzung des Verpflichtungszeitraumes (01.01.2023 bis 31.12.2027)
 - wichtige Hinweise, u. a. dass die Beantragung im Auszahlungsantrag (Sammelantrag) die mit dem TnA beantragte Flächensumme je Maßnahme nicht überschreiten darf
 - Teilnahmebestätigung ist keine Bewilligung
- Teilnahmebestätigung für Maßnahmen nach Teil B (GAK = Biotoppflege) erst möglich, wenn Notifizierungsverfahren abgeschlossen wurde und eine Genehmigung der EU-Kommission vorliegt

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Auszahlungsantrag (Sammelantrag)

- jährlich bis 15. Mai mit DIANAweb (d. h. erstmalig bis 15. Mai 2023)
- nur AUK-Maßnahmen zulässig, die laut Förderkulisse möglich sind und die im TnA bestätigt wurden
→ lt. Aussage SMEKUL soll die technische Kulissenprüfung in DIANAweb 2023 funktionieren
→ ein Blick in die Kulisse per Maptipp kann jedoch nicht schaden...
- bei Kombination sind maximal zwei AUK-Maßnahmen je Schlag zulässig

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Kontrollen und Bewilligung / Auszahlung

- Kontrollen wie bisher vorgesehen (Verwaltungskontrolle 100 %, Vor-Ort-Kontrolle nach festgelegter Rate)
- Bewilligung und Auszahlung wie bisher im Folgejahr vorgesehen (d. h. erstmalig voraussichtlich im Frühjahr 2024)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Erweiterungs- / Ersetzungs-Teilnahmeantrag

- Erweiterungs- bzw. Ersetzungs-Teilnahmeantrag im vierten Quartal 2023 für das Antragsjahr 2024 in folgenden Fällen notwendig:
 - Flächenerweiterungen für bereits bestätigte Maßnahmen (neue Schläge, Schlagerweiterungen)
 - neue Schläge mit neuen Maßnahmen
 - z. B. bei positiver Prüfung von Korrekturpunkten Naturschutz und Anpassung der Förderkulisse
 - Schläge mit geänderten Maßnahmen (Wechsel von GL1a in GL1b, fachliche Sonderfälle)
 - Korrekturpunkte Naturschutz zur Anpassung der Förderkulisse sind nur im Verfahren TnA möglich (Herbst 2023)

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Fachinformationsveranstaltungen (FIV) / Informationen

- Agrarförderung 2023 – Antragstellung mit DIANAweb (Online Webex)
 - 05.04.2023 (17:30 Uhr)
 - 06.04.2023 (09:00 Uhr)
- Anmeldung zu FIV über unsere Homepage <https://www.lfulg.sachsen.de/iss-lobau-10605.html> im Beteiligungsportal erforderlich
- Vorträge der FIV werden auf unserer Homepage unter „Veranstaltungen“ >> „Nachlese 2023“ eingestellt
- Broschüre „Antragstellung 2023“ unbedingt lesen und beachten!

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Ansprechpartner

- Heidi Baresch (03585-454 525)
- Sabine Steinert (03585-454 517)

E-Mail

- Bitte E-Mails generell an die Poststelle schicken!
- loebau.lfulg@smekul.sachsen.de

Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!